

Bereich: Fachbereich Finanzen

Aktenzeichen: 20 25 01

Datum: 02.04.2024

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	07.05.2024				
Rechnungsprüfungsausschuss	07.05.2024				
Kreisausschuss	05.06.2024				
Kreistag	19.06.2024				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Anwendung der Runderlasse "Erleichterung für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Anwendung der Erleichterungen zur Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse für den Jahresabschluss 2022 unter Bezugnahme der bereits beschlossenen Erleichterungen für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 gemäß dem Beschluss 01/173/21 sowie für den Jahresabschluss 2021 gemäß dem Beschluss 01/297/22/01.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Die Runderlasse vom 15.10.2020 und vom 22.04.2022 zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse werden nunmehr durch den Runderlass vom 02.04.2024 ergänzt. Um den Aufholprozess zur Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse weiter zu beschleunigen und das angestrebte Ziel der zeitnahen Beschlüsse aktueller Jahresabschlüsse zu erreichen, werden mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 02.04.2024 die in den vorherigen Runderlässen vorgesehenen möglichen Erleichterungen auch für die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 zugelassen.

Unter Bezugnahme der Festlegungen aus dem Beschluss 01/173/21 für die Jahresabschlüsse 2014 – 2020 und dem Beschluss 01/297/22/1 für den Jahresabschluss 2021 werden entsprechend dem ergänzenden Runderlass vom 02.04.2024 die Erleichterungen auch für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 angewendet.

Damit ist der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 erstmalig wieder vollständig aufzustellen. Laut Runderlass vom 02.04.2024 ist der Jahresabschluss 2023 spätestens am 30.06.2024 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Ziel ist es diesen Termin einzuhalten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass die Aufstellung der Jahresabschlüsse doch sehr zeitintensiv ist. Insbesondere die Erstellung des ersten vollständig aufzustellenden Jahresabschlusses wird einen größeren Zeitrahmen beanspruchen. Auch wenn unter Umständen dieser Termin nicht gehalten werden kann, müssen die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 unbedingt zeitnah aufgestellt werden.

Nach der Aufstellung der Jahresabschlüsse werden diese unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Anlagen:

- Beschluss 01/173/21
- Beschluss 01/297/22/1
- ergänzender Runderlass vom 02.04.2024

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ☐ ja ☒ nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/	
Planansatz:		
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:		
= überplanmäßig ☐ außerplanmäßig ☐		
= Aufwand ☐ Auszahlung ☐		
Deckung durch Mehrertrag ☐ Mehreinzahlung ☐ bei		
Deckung durch Minderaufwand ☐ Minderauszahlung ☐ bei		

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)